

## Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und  
Verlängerung der Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 3. Juli 2008**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.12.2013

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-47/13

**Zulassungsnummer:**

**Z-7.1-3400**

**Geltungsdauer**

vom: **1. Januar 2014**

bis: **1. Januar 2019**

**Antragsteller:**

**TECNOVIS GmbH**

Buchenweg 16

08468 Heinsdorfergrund OT Hauptmannsgrün

**Zulassungsgegenstand:**

**Systemschornstein**

**T 400 N1 W3 G50 L<sub>A</sub> 90**

Dieser Bescheid ändert,ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3400 vom 3. Juli 2008, geändert durch Bescheid vom 18. Juni 2013.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und fünf Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung, Ergänzung und  
Verlängerung der Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.1-3400

Seite 3 von 3 | 19. Dezember 2013

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist ein dreischaliger Systemschornstein mit der Produktklassifizierung T400 N1 W 3 G50 L<sub>A</sub>90<sup>1</sup> nach DIN V 18160-1: 2006-01<sup>2</sup>, bestehend aus der abgasführenden Innenschale aus Schamotte mit rundem Querschnitt und einer Außenschale aus Calciumsilikat-Brandschutzplatten mit rechteckigem oder dreieckigem lichten Querschnitt. Zwischen dem äußeren Durchmesser der Innenschale und dem inneren lichten Durchmesser der Außenschale wird eine mindestens 25 mm dicke Dämmschicht vorgesehen.

Der Bausatz ist zur Herstellung von Systemschornsteinen entsprechend DIN V 18160-1: 2006-01<sup>2</sup>, Abschnitt 7.3 bestimmt.

B Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

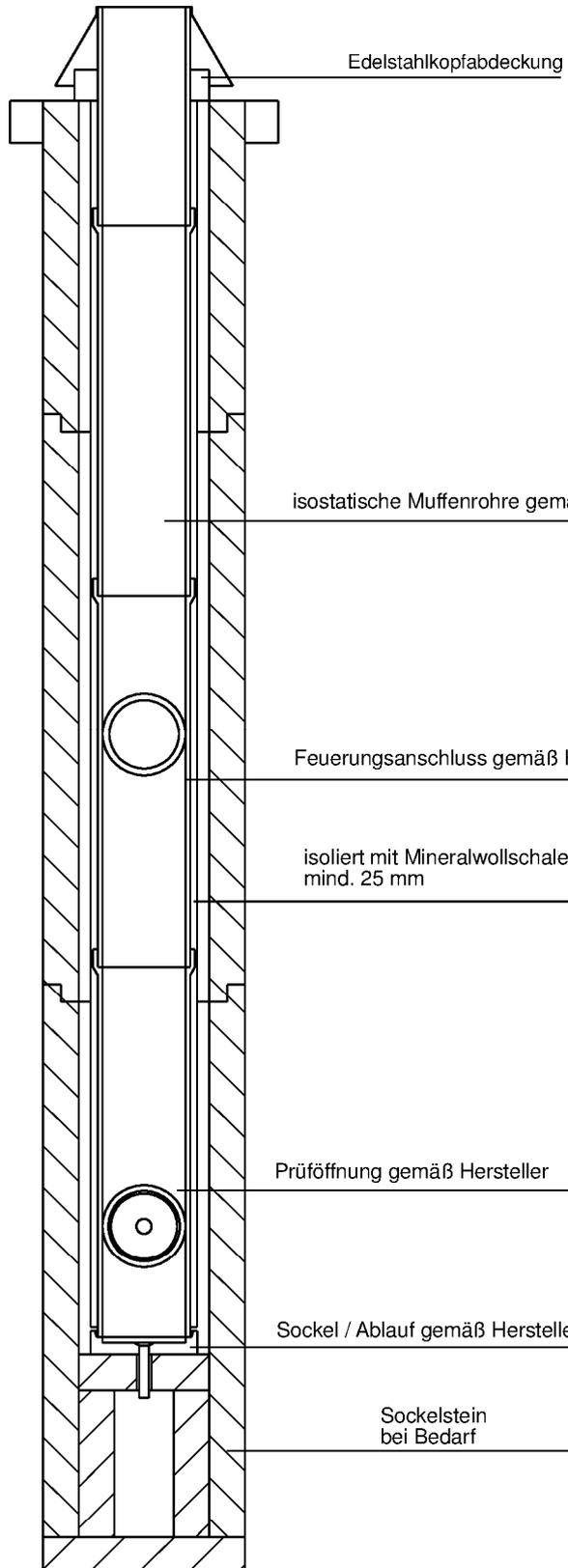
Der Schornstein besteht aus den Rohren und Formstücken für die Innenschale einschließlich Versetzmittel, dem Außenschacht aus mind. 50 mm Calciumsilikat-Brandschutzplatten einschließlich Versetzmittel, den Reinigungsverschlüssen und einer Dämmschicht entsprechend den Angaben der Anlagen 1 bis 5.

C Die Anlagen des Zulassungsbescheids vom 3. Juli 2008 werden durch die Anlagen 1 bis 5 dieses Bescheids ersetzt.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

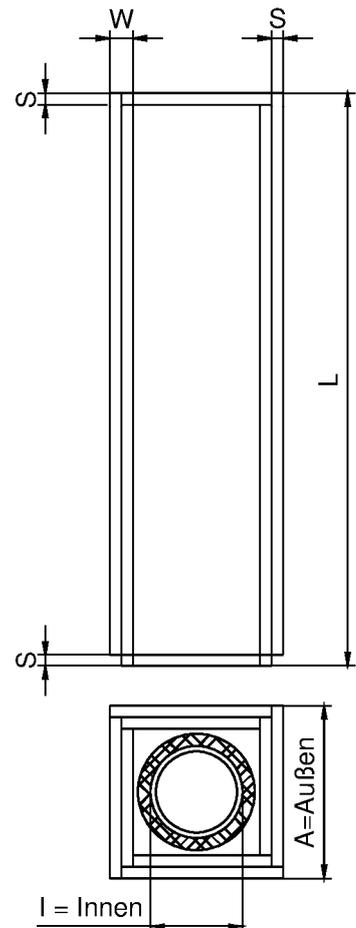
1	L <sub>A</sub> 90	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60:2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen-Teil 1: Planung und Ausführung



<b>LS - K</b>
Leichtbauschornstein
I=Innenrohr 80 - 300 mm Dämmdicke mind. 25 mm
A=Außenabmessungen A = I + $\geq$ 170 mm

Längen	Standardabmessungen		
	L	S	W
250 mm	250 mm	25 mm	50 mm
bis	500 mm		
1000 mm	1000 mm		

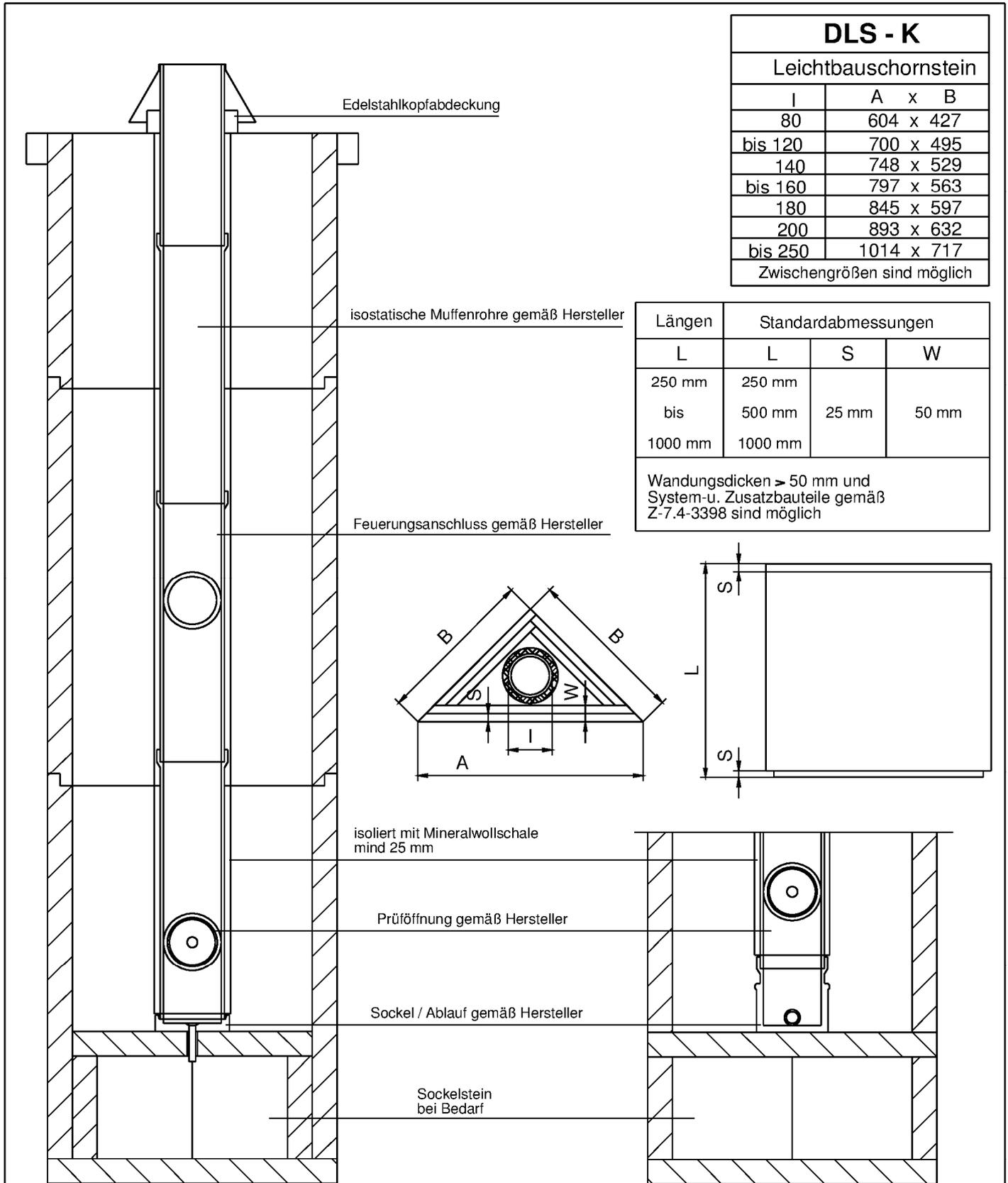
Rechteckige und mehrzügige Ausführung sowie Wandungsdicken >50 mm und System-u. Zusatzbauteile gemäß Z-7.4-3398 sind möglich



Leichtbauschornstein Keramik - W3G

LS - K

Anlage 1

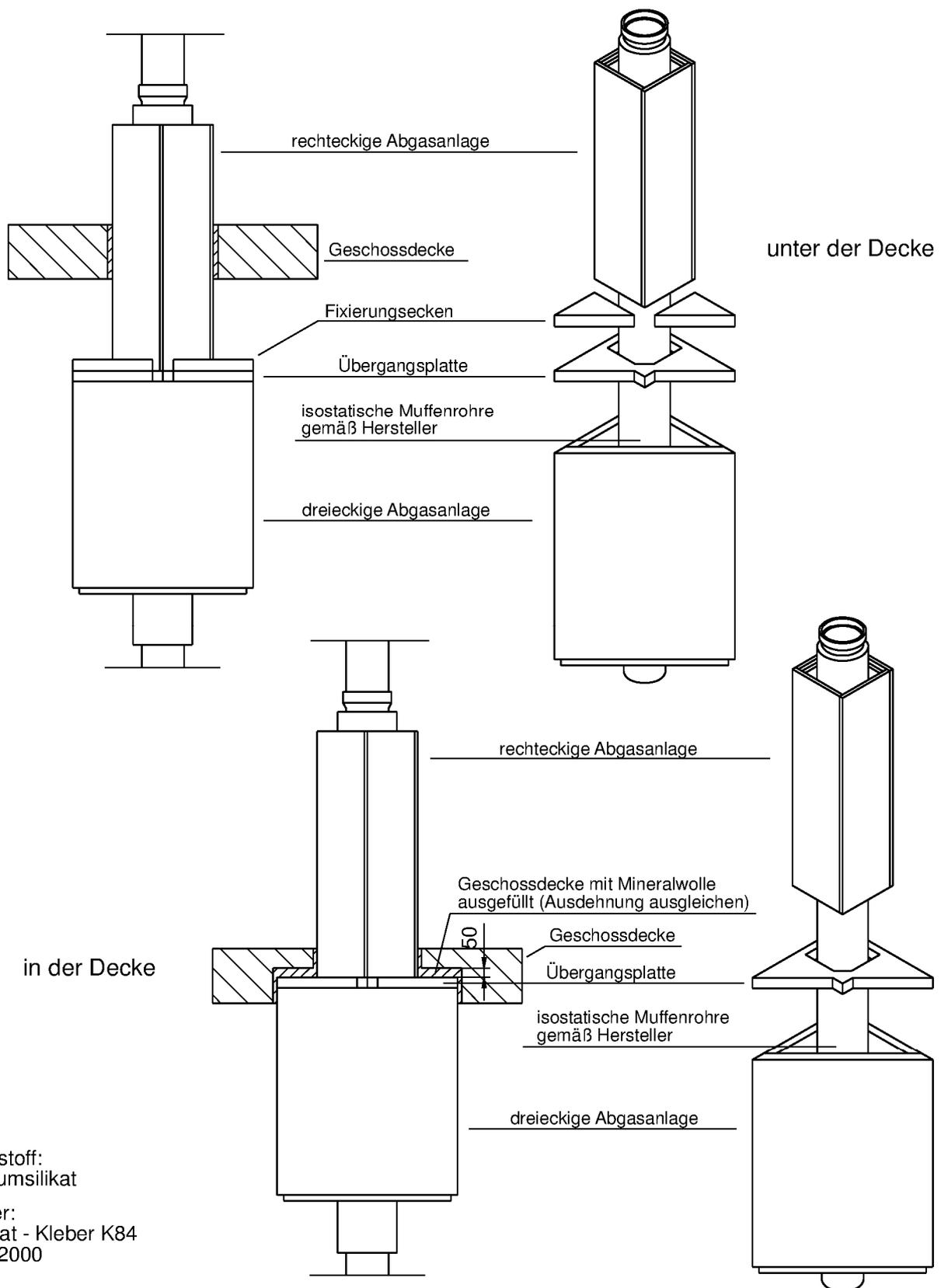


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.1-3400

Leichtbauschornstein Keramik - W3G

DLS - K

Anlage 2



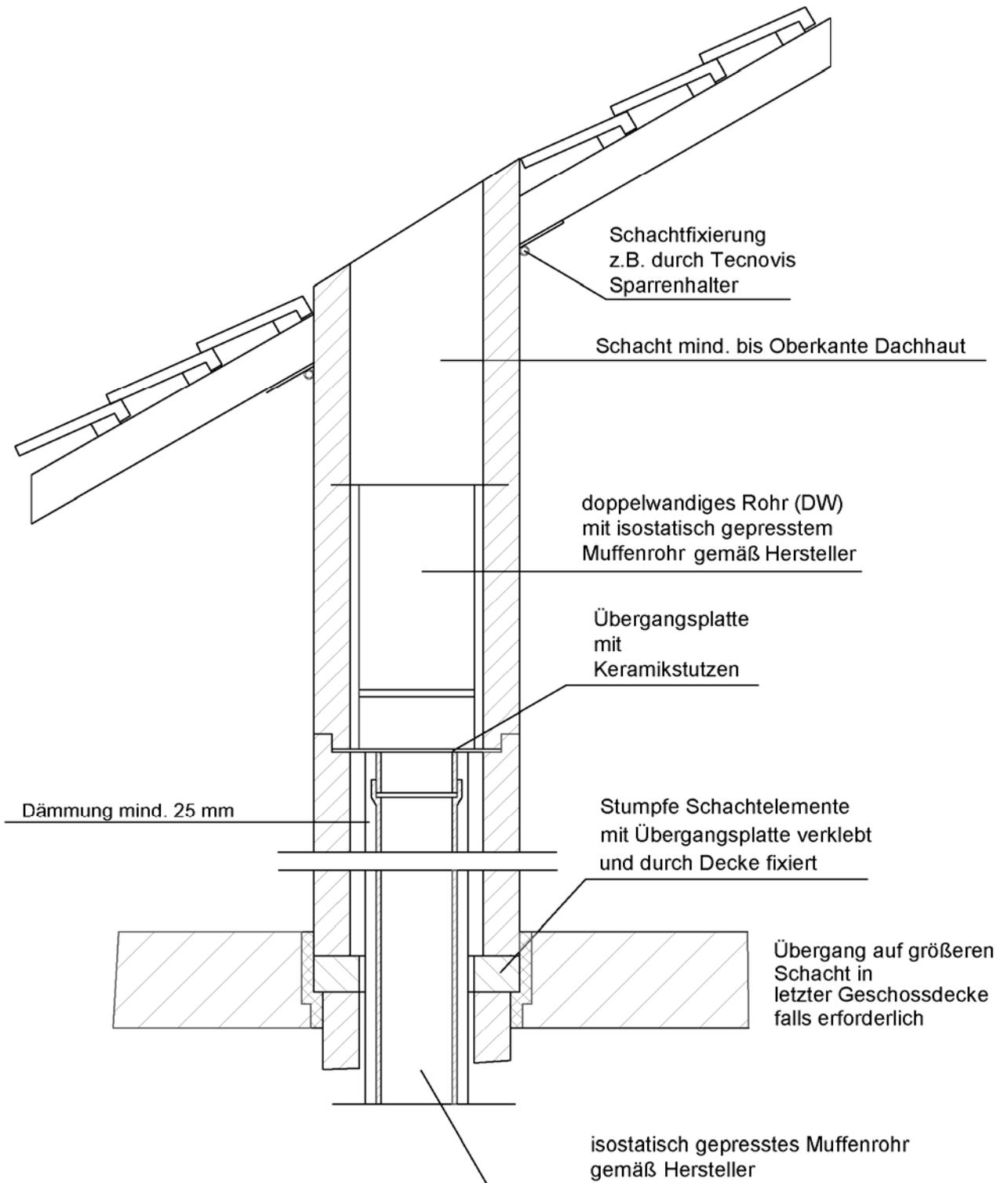
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.1-3400

Werkstoff:  
 Calciumsilikat  
 Kleber:  
 Promat - Kleber K84  
 SBK 2000

Leichtbauschornstein Keramik - W3G

Übergang DLS-LS (K) unter und in der Geschossdecke

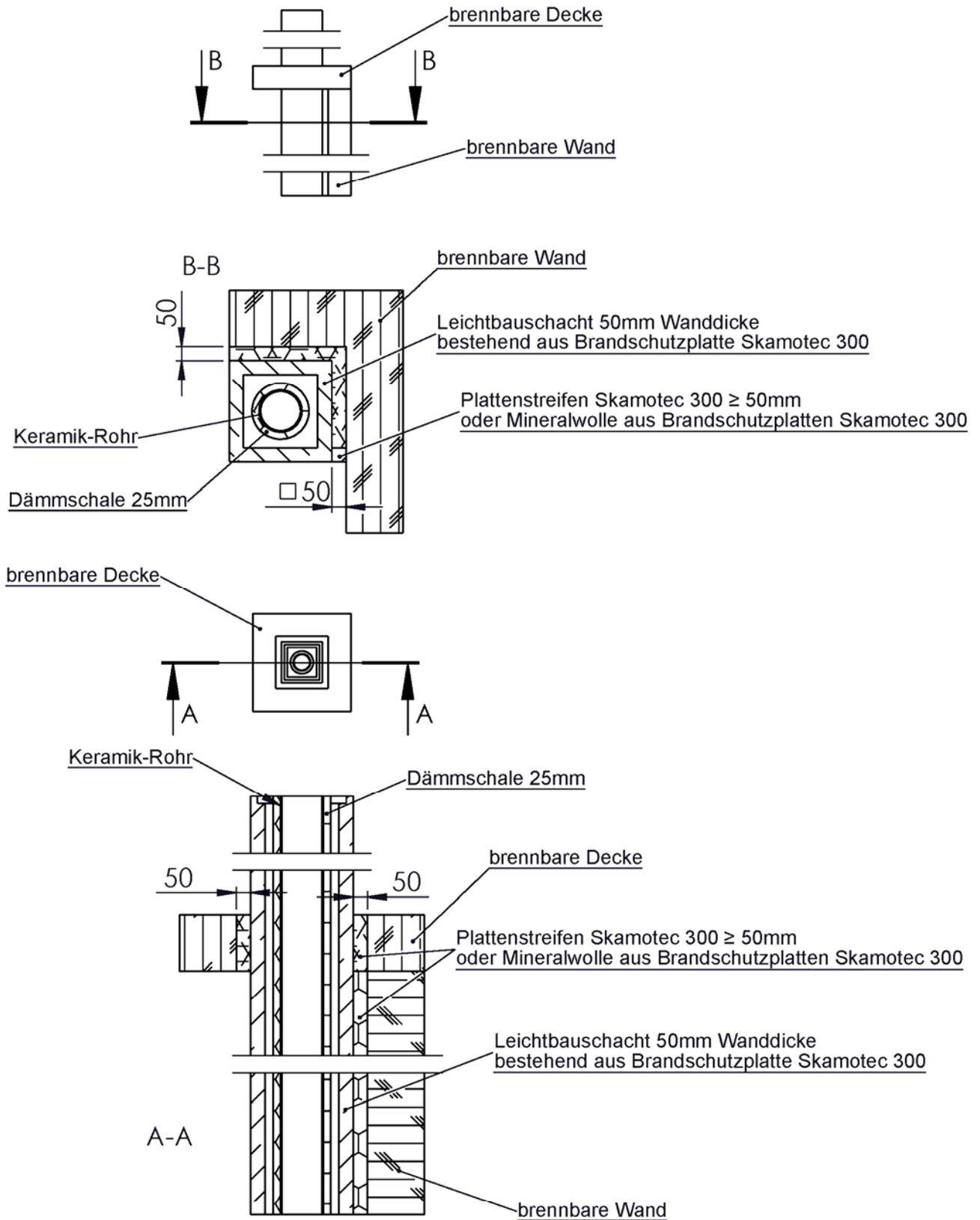
Anlage 3



Leichtbauschornstein Keramik - W3G

Übergang LS-K auf DW-K

Anlage 4



Leichtbauschornstein Keramik- W3G

Abstand zu brennbaren Bauteilen

Anlage 5